

und zur Inbetriebsetzung eines Dampfkessels, mag derselbe für den Maschinenbetrieb oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, die Genehmigung des Landratsamts erforderlich. (V. vom 9. Februar 1891.) Nach der P.V. vom 30. Dezember 1901 haben die Landratsämter alle Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung eines Dampfkessels nebst den beigebrachten Unterlagen an den Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S. zur Prüfung zu übersenden. Durch diesen Verein hat die Vorprüfung der Konzessionsgesuche sowie die polizeiliche Abnahme aller im Fürstentum zur Aufstellung gelangenden Kessel ausnahmslos zu geschehen. Die Erteilung der Genehmigung der Anlage erfolgt durch das Landratsamt in Urkundenform. Ein jeder in Betrieb befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. Das Ministerium, A. d. I., ist befugt, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle vier Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden. Die regelmäßige Wasserdruckprobe ist bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre zu bewirken. Jeder bewegliche Dampfkessel (Lokomobile), der innerhalb eines Gebäudes aufgestellt werden soll, ist den Vorschriften für feststehende Dampfkessel unterworfen. Im übrigen ist jeder bewegliche Kessel mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

Die Untersuchungen und Druckproben der Dampfkessel erfolgen bis auf weiteres durch die damit vom Ministerium, A. d. I., beauftragten Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Halle a. S. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten können dieselben die Unterstützung des Landratsamts und des Gemeindevorstandes in Anspruch nehmen.

Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsverein in Halle a. S. sowie dem Landratsamte von jeder in ihrem Kesselbesitzstande ein-